



Gleitschirmschule Tegernsee GmbH
Tegernseer Straße 88
83700 Reitrain

Gmund, 13.04.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ödberg", 83703 Gmund am Tegernsee

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmschule Tegernsee GmbH vom 28.09.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 934 und 939 (Starts und Landungen), Gemarkung Gmund am Tegernsee.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Flugschule Tegernsee und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die auf den Flurstücken 931/0, 932/0, 933/0, 936/0, 938/0 und 939/0 Gemarkung Gmund vorhandenen Baumbestände und Hage unterliegen als landschaftsbildprägende Biotopstrukturen dem Schutz der Landschaftsschutzverordnung und den Bestimmungen der Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG. Eine Rodung, Beseitigung, Kappung oder sonstige Beeinträchtigung dieser Baumbestände ist ebenso unzulässig wie die Anlage von Flugschneisen.
2. Bei Betrieb der Sommerrodelbahn ist zur Rodelbahn ein Sicherheitsabstand von 50 m einzuhalten.
3. Der Flugbetrieb ist mit dem öffentlichen Betrieb der Rodelbahn abzustimmen. Aus dem Flugbetrieb darf sich keine Gefährdung Dritter Personen ergeben. Ggf. ist auf den Flugbetrieb durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen (Schilder, ect.). Der Schirm ist unterhalb der Rodelbahn auszulegen.
4. Bei Betrieb des Schlepplifts ist ein Sicherheitsabstand von 50 m zum Lift einzuhalten.
5. Aus Sicherheitsgründen ist der Schulungsbetrieb bei Windstärken über 15 km/h einzustellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 28.09.2010 wurde durch die Gleitschirmschule Tegernsee GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach wurde mit Schreiben vom 29.10.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 17.11.2010 stimmte die Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb mit Auflagen zu. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 20.11.2011 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb